

TE Bvwg Beschluss 2024/3/25 W238 2287407-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2024

Entscheidungsdatum

25.03.2024

Norm

AIVG §10

AIVG §38

AVG §13 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §8a

1. AIVG Art. 2 § 10 heute
2. AIVG Art. 2 § 10 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
3. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
4. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
5. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
8. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1989 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989

1. AIVG Art. 2 § 38 heute
2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 8a heute
2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024
3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

,

W238 2287407-1/6Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Claudia MARIK als Einzelrichterin über den am 23.11.2023 gestellten Antrag von XXXX, geboren am XXXX, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Rahmen der Beschwerde gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Laxenburger Straße vom 26.05.2023, VN XXXX nach Beschwerdevorentscheidung vom 09.11.2023, WF XXXX, betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 gemäß § 38 iVm § 10 AIVG, wobei Nachsicht nicht erteilt wurde, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Claudia MARIK als Einzelrichterin über den am 23.11.2023 gestellten Antrag von römisch 40, geboren am römisch 40, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Rahmen der Beschwerde gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Laxenburger Straße vom 26.05.2023, VN römisch 40 nach Beschwerdevorentscheidung vom 09.11.2023, WF römisch 40, betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe für den Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 10, AIVG, wobei Nachsicht nicht erteilt wurde, beschlossen:

A) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückgewiesen. A) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im ersten Rechtsgang wurde die Beschwerde der nunmehrigen Antragstellerin gegen die als Bescheid bezeichnete Erledigung des AMS Wien Laxenburger Straße vom 18.11.2022 idF der Beschwerdeentscheidung vom 25.01.2023 betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.05.2023, W266 2266739-1/7E, als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in Ermangelung einer Amtssignatur, einer Unterschrift des Genehmigenden oder einer Beglaubigung der Kanzlei auf der nach außen ergangenen Ausfertigung kein rechtswirksam erlassener Bescheid vorliege.1. Im ersten Rechtsgang wurde die Beschwerde der nunmehrigen Antragstellerin gegen die als Bescheid bezeichnete Erledigung des AMS Wien Laxenburger Straße vom 18.11.2022 in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 25.01.2023 betreffend Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.05.2023, W266 2266739-1/7E, als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in Ermangelung einer Amtssignatur, einer Unterschrift des Genehmigenden oder einer Beglaubigung der Kanzlei auf der nach außen ergangenen Ausfertigung kein rechtswirksam erlassener Bescheid vorliege.

2. Mit dem nun verfahrensgegenständlichen – mit einer Amtssignatur versehenen – Bescheid vom 26.05.2023 sprach das AMS Wien Laxenburger Straße (nunmehr: AMS Wien Favoritenstraße) gemäß § 10 iVm § 38 AIVG den Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 aus. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin eine vom AMS zugewiesene, zumutbare Beschäftigung nicht angenommen habe. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen würden nicht vorliegen bzw. könnten nicht berücksichtigt werden.2. Mit dem nun verfahrensgegenständlichen – mit einer Amtssignatur versehenen – Bescheid vom 26.05.2023 sprach das AMS Wien Laxenburger Straße (nunmehr: AMS Wien Favoritenstraße) gemäß Paragraph 10, in Verbindung mit Paragraph 38, AIVG den Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 aus. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin eine vom AMS zugewiesene, zumutbare Beschäftigung nicht angenommen habe. Gründe für eine Nachsicht der Rechtsfolgen würden nicht vorliegen bzw. könnten nicht berücksichtigt werden.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin fristgerecht Beschwerde. Darin brachte sie vor, dass der Bescheid weder ein Datum der Tat noch einen Vermerk enthalte, warum sie gesperrt worden sei. Es fehle der Tatvorwurf. Zudem sei aufgrund des verstrichenen Zeitraumes auch eine Verjährung möglich. Sie begehrte die Auszahlung der zu Unrecht einbehaltenen Leistung samt Zinsen.

4. Mit Beschwerdeentscheidung vom 09.11.2023 wurde die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid gemäß § 14 VwGVG iVm § 56 AIVG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass im Betreuungsplan vom 11.08.2022 u.a. eine österreichweite Vermittlung der nunmehrigen Antragstellerin vorgesehen sei. Diese lebe im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten. Am 19.10.2022 habe sie per E-Mail den Auftrag erhalten, am 07.11.2022 an der Infoveranstaltung „ XXXX “ teilzunehmen, um in weiterer Folge am 30.11.2022 nach Tirol zu fahren und dort Bewerbungsgespräche mit diversen Dienstgebern zu führen. Bereits am 07.11.2022 habe sie dem AMS im Rahmen der Infoveranstaltung mitgeteilt, dass sie sich weigere, an den Vorstellungsgesprächen in Tirol am 30.11.2022 teilzunehmen. Im Zuge eines Parteiengehörs habe sie am 16.11.2022 angegeben, dass sie die Fahrt nach Tirol am 30.11.2022 ablehne, da sie ihren Mann in XXXX nicht alleine lassen wolle. Ihr Ehemann lasse es auch nicht zu, dass sie auf Saison arbeiten gehe. Die Antragstellerin habe die mögliche Annahme einer Beschäftigung dadurch vereitelt, dass sie an der Vorauswahl am 30.11.2022 nicht teilgenommen habe. Sie habe dadurch zumindest billigend in Kauf genommen, dass eine Beschäftigung nicht zustande komme; dieses Verhalten sei ursächlich für das Nichtzustandekommen der angebotenen Beschäftigung gewesen. Die Vermittlung von Arbeitskräften in andere Bundesländer sei gemäß § 9 AIVG gesetzlich gedeckt. Der Sanktionszeitraum betrage sechs Wochen.4. Mit Beschwerdeentscheidung vom 09.11.2023 wurde die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 14, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 56, AIVG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass im Betreuungsplan vom 11.08.2022 u.a. eine österreichweite Vermittlung der nunmehrigen Antragstellerin vorgesehen sei. Diese lebe im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten. Am 19.10.2022 habe sie per E-Mail den Auftrag erhalten, am 07.11.2022 an der Infoveranstaltung „ römisch 40 “ teilzunehmen, um in weiterer Folge am 30.11.2022 nach Tirol zu fahren und dort Bewerbungsgespräche mit diversen Dienstgebern zu führen. Bereits am 07.11.2022 habe

sie dem AMS im Rahmen der Infoveranstaltung mitgeteilt, dass sie sich weigere, an den Vorstellungsgesprächen in Tirol am 30.11.2022 teilzunehmen. Im Zuge eines Parteiengehörs habe sie am 16.11.2022 angegeben, dass sie die Fahrt nach Tirol am 30.11.2022 ablehne, da sie ihren Mann in römisch 40 nicht alleine lassen wolle. Ihr Ehemann lasse es auch nicht zu, dass sie auf Saison arbeiten gehe. Die Antragstellerin habe die mögliche Annahme einer Beschäftigung dadurch vereitelt, dass sie an der Vorauswahl am 30.11.2022 nicht teilgenommen habe. Sie habe dadurch zumindest billigend in Kauf genommen, dass eine Beschäftigung nicht zustande komme; dieses Verhalten sei ursächlich für das Nichtzustandekommen der angebotenen Beschäftigung gewesen. Die Vermittlung von Arbeitskräften in andere Bundesländer sei gemäß Paragraph 9, AIVG gesetzlich gedeckt. Der Sanktionszeitraum betrage sechs Wochen.

5. Die Antragstellerin brachte fristgerecht einen Vorlageantrag ein. Unter einem stellte sie den Antrag auf eine mündliche Verhandlung im Beisein eines Dolmetschers ihrer Muttersprache sowie die Bereitstellung eines Rechtsanwaltes im Zuge der Verfahrenshilfe.

6. Der Verfahrenshilfeantrag und die Beschwerde wurden dem Bundesverwaltungsgericht samt zugehörigem Verwaltungsakt seitens der belangten Behörde am 28.02.2024 vorgelegt.

7. Mit Mängelbehebungsauftrag des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.02.2024, welcher der Antragstellerin nachweislich am 04.03.2024 zugestellt wurde, wurde die Verfahrenshilfewerberin aufgefordert, dem Bundesverwaltungsgericht binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ein (vom Gericht beigeschlossenes) eigenhändig unterfertigtes, vollständig ausgefülltes, nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis unter Anschluss der darin genannten erforderlichen Belege (Einkommens- und Vermögensnachweise) zu übermitteln. Es wurde mitgeteilt, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen werden wird.

8. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin nicht nach.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid vom 26.05.2023 idF der Beschwerdeentscheidung vom 09.11.2023 sprach das AMS Wien Laxenburger Straße gemäß § 10 iVm § 38 AIVG den Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 aus. Mit Bescheid vom 26.05.2023 in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 09.11.2023 sprach das AMS Wien Laxenburger Straße gemäß Paragraph 10, in Verbindung mit Paragraph 38, AIVG den Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 10.01.2023 aus.

Die Antragstellerin brachte fristgerecht einen Vorlageantrag ein. Unter einem stellte sie den Antrag auf Bereitstellung eines Rechtsanwaltes im Zuge der Verfahrenshilfe.

Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der Verfahrenshilfewerberin mit Verfügung vom 28.02.2024, der Antragstellerin zugestellt am 04.03.2024, den Auftrag, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ein (vom Gericht beigeschlossenes) eigenhändig unterfertigtes, vollständig ausgefülltes, nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis unter Anschluss der darin genannten erforderlichen Belege (Einkommens- und Vermögensnachweise) zu übermitteln. Es wurde mitgeteilt, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen werden wird.

Die Verfahrenshilfewerberin kam dem Auftrag zur Behebung des Mangels ihrer Eingabe nicht nach.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf dem Inhalt des Verwaltungs- und Gerichtsaktes.

Die Zustellung des Mängelbehebungsauftrags am 04.03.2024 ergibt sich aus dem unbedenklichen RSa-Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 56 Abs. 2 AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Da es sich hier jedoch (noch) nicht um eine Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Geschäftsstelle, sondern um eine Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der

Verfahrenshilfe handelt, unterliegt diese der Einzelrichterzuständigkeit. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält Paragraph 56, Absatz 2, AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Da es sich hier jedoch (noch) nicht um eine Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Geschäftsstelle, sondern um eine Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe handelt, unterliegt diese der Einzelrichterzuständigkeit.

Zu A) Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags:

3.2. § 8a VwGVG lautet wie folgt: 3.2. Paragraph 8 a, VwGVG lautet wie folgt:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt. Paragraph 8 a, (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder des Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird. (2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113 aus 1895,, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. (3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde

vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen. (7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Absatz 2, genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

3.3. Fallgegenständlich erwies sich der Verfahrenshilfeantrag als mangelhaft, da diesem kein Vermögensbekenntnis (samt Belegen) angeschlossen war. Die Verfahrenshilfewerberin machte keine Angaben zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Diese Angaben stellen jedoch eine Voraussetzung für die Prüfung und allfällige Gewährung der Verfahrenshilfe dar, da das Gericht nur mit diesen in die Lage versetzt wird, festzustellen, ob die Antragstellerin außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (vgl. Bydlinski in: Fasching/Konecny, II/1 § 63 ZPO, RZ 7 und LG für ZRS Wien, 30.08.2005, 42R324/05). Diese Angaben stellen jedoch eine Voraussetzung für die Prüfung und allfällige Gewährung der Verfahrenshilfe dar, da das Gericht nur mit diesen in die Lage versetzt wird, festzustellen, ob die Antragstellerin außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten vergleiche Bydlinski in: Fasching/Konecny, II/1 Paragraph 63, ZPO, RZ 7 und LG für ZRS Wien, 30.08.2005, 42R324/05).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel in schriftlichen Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Diese Bestimmung ist gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel in schriftlichen Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen deren Behebung zu veranlassen und kann dem

Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Diese Bestimmung ist gemäß Paragraph 17, VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der Verfahrenshilfewerberin mit Verfügung vom 28.02.2024 den Auftrag, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens ein (vom Gericht beigeschlossenes) eigenhändig unterfertigtes, vollständig ausgefülltes, nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis unter Anschluss der darin genannten erforderlichen Belege (Einkommens- und Vermögensnachweise) zu übermitteln. Es wurde mitgeteilt, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen werden wird.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Verfahrenshilfewerberin nachweislich am 04.03.2024 zugestellt. Die Verfahrenshilfewerberin kam dem Verbesserungsauftrag nicht nach.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe war sohin gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG zurückzuweisen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe war sohin gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die vorliegende Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. etwa VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die vorliegende Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab vergleiche etwa VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung; des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Fristablauf Verbesserungsauftrag Verfahrenshilfeantrag Vermögensbekenntnis Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W238.2287407.1.00

Im RIS seit

15.04.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at